



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

29. November 2021

 **Mündliche Verhandlung in dem Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion und deren Mitglieder gegen die Präsidentin des Landtags wegen Regelungen der Hausordnung des Landtags**

**1 GR 69/21**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 31. Januar 2022, 10:30 Uhr,  
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,  
70182 Stuttgart**

über ein Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion und deren Mitglieder gegen die Präsidentin des Landtags.

Der Antrag richtet sich gegen Regelungen der Hausordnung des Landtags über die Berechtigung von Beschäftigten der Abgeordneten und Fraktionen, die Räumlichkeiten des Landtags nur nach Durchführung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu betreten. Konkret wenden sich die Antragsteller gegen §§ 11, 12 und 13 der Hausordnung des Landtags vom 25. September 2019 in der Fassung vom 10. Februar 2021 (vgl. Anhang). Ihrer Auffassung nach verletzen diese ihre organschaftlichen Rechte als Fraktion und als Mitglieder des Landtags (vgl. die Pressemitteilung vom 13. April 2021 über den Verfahrenseingang).

Die Kammer des Verfassungsgerichtshofs hat mit Beschluss vom 25. Juni 2021 ein Eilrechtsschutzbegehren der Antragsteller im vorliegenden Verfahren als unzulässig zurückgewiesen (vgl. Pressemitteilung vom 28. Juni 2021).

Über ein bereits im September 2019 eingeleitetes Organstreitverfahren nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Regelungen der alten Fassung der Hausordnung des Landtags betreffend die Durchführung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. November 2019 (vorläufiges Rechtsschutzverfahren) und mit Urteil vom 26. April 2021 (Hauptsacheverfahren) entschieden (Az. 1 GR 58/19; vgl. die entsprechenden Pressemitteilungen vom 21. November 2019 und vom 27. April 2021).

Mit der Verkündung einer Entscheidung am Tag der mündlichen Verhandlung ist nicht zu rechnen.

Wegen des Abstandsgebots werden nur eingeschränkt Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

**Medienvertreterinnen und -vertreter** werden um **Anmeldung bis zum 17. Januar 2022** gebeten. Es stehen zehn für Medienvertreterinnen und -vertreter reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Medienvertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter eine medizinische Maske im Sitzungssaal tragen müssen. Die Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten.

**Anhang:****Auszug aus der Hausordnung des Landtags vom 25. September 2019 in der Fassung vom 10. Februar 2021****§ 9 Persönlicher Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für die Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten.

**§ 10 Zutritt**

Die in § 9 genannten Personen haben Zutritt zum Haus des Landtags, zu den Häusern der Abgeordneten sowie zu den weiteren Gebäuden, in denen die Landtagsverwaltung untergebracht ist.

**§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung**

(1) Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist; im Übrigen gelten die §§ 3 bis 8 sinngemäß (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Abgeordneten sowie aller im Landtag Anwesenden eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von Absatz 2 durchgeführt. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(2) Das Landeskriminalamt führt die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch und greift dabei ausschließlich auf vorhandene Daten in polizeilichen Informationssystemen zurück. Einzelheiten zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung und zu den Entscheidungskriterien sind in den „Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung“ geregelt, die der Hausordnung als Anlage beigelegt sind.

**§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung**

(1) Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

(2) Der Geheimschutzbeauftragte des Landtags wird mündlich informiert, wenn das Landeskriminalamt Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person hat. Der Geheimschutzbeauftragte hört die betroffene Person mündlich an. Können dabei die Zweifel ausgeräumt werden, endet das Verfahren mit dem Ergebnis „Keine Bedenken“. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden und hält die betroffene Person an ihrer Einwilligung fest, entscheidet die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium. Der Geheimschutzbeauftragte trägt den Fall hierzu in abstrakter und anonymisierter Form vor. Über eine Entscheidung, die eine reduzierte Zutrittsberechtigung zur Folge hat, wird die betroffene Person vom

Geheimchutzbeauftragten schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe informiert und über den Rechtsbehelf belehrt.

### **§ 13 Landtagsausweis**

Personen mit reduzierter Zutrittsberechtigung wird kein Zutrittsberechtigungsausweis ausgestellt.

## **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.